

600 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (590 der Beilagen): Bundesgesetz, womit § 17 des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 250, erläutert wird.

Auf Grund § 17 Abs. 1 des Währungsschutzgesetzes waren die bei Kreditunternehmungen bestandenen Guthaben öffentlicher Kassen (Kassen des Staates, der Länder, der Gemeinden, der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Unternehmungen, Betriebe, Anstalten und Fonds) mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes um ein Viertel (25 v. H.) zu kürzen.

Im Währungsschutzgesetz fehlt nun die ausdrückliche Bestimmung, daß die bei öffentlichen Stellen zur Sicherstellung oder Verwahrung hinterlegten fremden Geldbeträge (Verwaltungs- und Gerichtsverwahrnisse), die zusammen mit den eigenen Beständen der öffentlichen Hand verwaltet werden und demnach in den Guthaben bei den Kreditunternehmungen enthalten sind, gleichfalls der gegenständlichen Kürzung unterliegen. Diese Unterlassung hat die bekannte jüngste Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt, die sich darauf gründet, daß solche Verwahrnisse Schulden des Bundes an den Erleger darstellen, die ungekürzt zurückzuzahlen seien, da das Währungsschutzgesetz auf Schulden keine Anwendung findet.

Hiezu kann eingewendet werden, daß es dem Sinne des Währungsschutzgesetzes, welches die weitestgehende Abschöpfung des Geldüberhanges zur Sicherung der Währung zum Ziele hatte, zuwiderläuft, wenn die erwähnte Kürzung

der Guthaben öffentlicher Hand nicht auch im gleichen Ausmaß auf die Schulden aus Verwahrnissen angewendet wird. Überdies war es keineswegs vom Gesetzgeber beabsichtigt, die sich aus der Guthabenkürzung ergebenden finanziellen Nachteile, soweit sich diese auf die Verwahrnisse erstrecken, dem Staate unter Schonung der Erleger aufzubürden. Schon aus Billigkeitsgründen muß dem Staate die Möglichkeit gegeben werden, die Kürzungen, die sich übrigens jetzt schon auf die Summe von rund 186.000.000 S belaufen, worin die künftig anfallenden Kürzungen noch unerledigter Verwahrnisse nicht enthalten sind, auf die Erleger überwälzen zu können.

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll eine unzutreffende Auslegung des § 17 Abs. 1 des Währungsschutzgesetzes unmöglich gemacht werden, indem die Verwaltungs- und Gerichtsverwahrnisse ausdrücklich der gleichen Behandlung wie die eigenen Bestände öffentlicher Kassen unterworfen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1952 die Regierungsvorlage nach kurzer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Dr. Pittermann das Wort ergriffen, in der begedruckten Fassung angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Juni 1952.

Entner,
Berichterstatler.

Ing. Raab,
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1952,
womit § 17 des Währungsschutzgesetzes vom
19. November 1947, BGBl. Nr. 250, er-
läutert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Verwaltungs- und Gerichtsverwahrnisse, die in den im § 17 Abs. 1 Währungsschutzgesetz genannten Guthaben öffentlicher Kassen enthalten sind, unterliegen der gleichen Regelung wie die

kasseneigenen Bestände. Die wirtschaftliche Auswirkung trifft die Erleger der Verwahrnisse.

Artikel II.

Soweit vor Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes abweichend vorgegangen wurde, wirkt dieses Bundesgesetz nicht zurück.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.